

Nr. 31 – Stand: Februar 2023

Die Betreuungsverfügung

Was bedeutet rechtliche Betreuung und wann wird ein Betreuer bestellt?

Soweit Sie wegen einer Behinderung oder einer psychischen Krankheit Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können, bestellt das **Betreuungsgericht** (früher Vormundschaftsgericht, Abteilung des Amtsgerichts) einen rechtlichen Betreuer/eine rechtliche Betreuerin. Die Bestellung gilt nur für die Angelegenheiten, so genannte **Aufgabenkreise**, die Sie nicht mehr selbst besorgen können. Eine Entmündigung gibt es nicht mehr. Eine Vorsorgevollmacht (dazu **VdK Info-Dienst Nr. 30**) führt häufig dazu, dass eine rechtliche Betreuung nicht bestellt werden muss. Aufgabe der rechtlichen Betreuung ist die **Vertretung, zum Beispiel gegenüber Ärzten/Ärztinnen, Pflegediensten, Behörden, Sozialversicherungsträgern oder Kreditinstituten**, nicht aber die Haushaltsführung oder Pflegetätigkeiten selbst.

Grundsätzlich gibt das Gericht ein **Sachverständigenutachten** in Auftrag dazu, ob und in welchen Bereichen (Aufgabenkreise) eine rechtliche Betreuung notwendig ist. Das Gericht hört Sie vor der Bestellung des Betreuers/der Betreuerin, auf Ihr Verlangen auch nahestehende Personen an und berücksichtigt dabei Ihre Wünsche. Es soll ein Betreuer/eine Betreuerin bestellen, welche die Betreuung **ehrenamtlich** übernimmt. Das können zum Beispiel Ehepartner, Verwandte oder sonstige Vertrauenspersonen sein. Vor allem auf Ihren Wunsch kann das Gericht einen **Betreuungsverein** zur Betreuung bestellen. Nur wenn das nicht möglich ist, bestellt das Gericht **einen Berufsbetreuer/eine Berufsbetreuerin**, zum Beispiel einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, oder die Betreuungsbehörde. In dringenden Fällen kann das Betreuungsgericht eine vorläufige Betreuung bestellen.

Auch wenn eine Betreuung bestellt ist, können Sie noch selbst tätig werden, zum Beispiel Verträge abschließen oder eine Kündigung aussprechen. Ausnahme: Das Betreuungsgericht legt fest, dass Sie in bestimmten Bereichen nur mit Einwilligung des Betreuers/der Betreuerin Erklärungen abgeben können (Einwilligungsvorbehalt).

Was ist Sinn und Inhalt einer Betreuungsverfügung?

Mit der Betreuungsverfügung legen Sie fest, wer die Betreuung übernehmen soll, falls dies notwendig wird (dazu **VdK Formular 05**). Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht erteilt haben, brauchen Sie keine eigenständige Betreuungsverfügung. Sie sollten dann aber in die

Vollmacht schreiben, dass bei Notwendigkeit einer Betreuung der oder die Bevollmächtigte zur Betreuung bestellt werden soll. Sie können auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuer/Betreuerin bestellt werden soll oder wen das Gericht bestellen soll, falls die gewünschte Person nicht bestellt werden kann (Ersatzbetreuer) oder Sie können verschiedene Personen für verschiedene Bereiche benennen. An die benannte Person gerichtete Wünsche können Sie in die Betreuungsverfügung aufnehmen, zum Beispiel zur Versorgung bei Pflegebedürftigkeit.

Wo wird die Betreuungsverfügung aufbewahrt?

Das Betreuungsgericht sollte die Betreuungsverfügung im Original erhalten. Ebenso wie die Vorsorgevollmacht können Sie die Betreuungsverfügung bei der Bundesnotarkammer anmelden:

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151
10001 Berlin
Internet: www.vorsorgeregister.de

Broschüren zum Thema:

- „Betreuungsrecht: Vorsorgevollmacht - Betreuungsverfügung - Patientenverfügung“, Hessisches Ministeriums der Justiz/Hessisches Ministeriums für Soziales und Integration (2020)

Postalisch bestellen: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden (auch in leichter Sprache erhältlich)

- „Betreuungsrecht – Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“, Bundesministerium für Justiz (2023)

Postalisch/telefonisch bestellen: Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock, Tel.: 030 18 272 272 1

Meine Personalien:

Name (ggf. Geburtsname) _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____
Telefon/ Telefax: _____

Für den Fall, dass ich wegen Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer als mein gesetzlicher Vertreter bestellt werden muss,

soll zum Betreuer bestellt werden:

Herr/ Frau
Name _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
ggf. Verwandtschaftsverhältnis: _____
Anschrift: _____
Telefon/ Telefax: _____

und, falls dieser nicht zum Betreuer bestellt werden kann,

Herr/ Frau
Name _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
ggf. Verwandtschaftsverhältnis: _____
Anschrift: _____
Telefonnummer/Telefax: _____

In keinem Fall soll zum Betreuer bestellt werden:

Herr/ Frau
Name _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
ggf. Verwandtschaftsverhältnis: _____
Anschrift: _____

Meine Behandlungswünsche im Falle einer schweren Erkrankung ergeben sich aus meiner Patientenverfügung und diese soll vom Betreuer beachtet werden. **Ja** **Nein**

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

- 1,
- 2.
-

Ort, Datum Unterschrift:

Ich bin zur Übernahme einer Betreuung bereit.

Ort, Datum Unterschrift der benannten Person

(Die Betreuungsverfügung ist aber auch ohne die Erklärung der benannten Person wirksam)